

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung
der Gemeinde Dannau
vom 20.12.2022, 1. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 2, 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu verfasst:

- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu verfasst:

7. Grundstücksanschlüsse

Grundstücksanschlüsse sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentliche Verkehrs- und Grünflächen verlaufen. Sie beginnen an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und enden an der Grundstücksgrenze.

§ 3

§ 16 wird wie folgt neu verfasst:

- (3) Art, Zahl, Nennweite, Führung und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks den notwendigen Hausanschluss bereit.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dannau vom
20.12.2022, 1. Nachtrag

Ausgefertigt:

Dannau, den 08.06.2023

Gemeinde Dannau
Der Bürgermeister


